

Es gelten folgende Vorgaben im gefährdeten Gebiet:

1. Die Jagd auf **anderes Wild als Schwarzwild** darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
 - Die Ausübung der Jagd unter Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Die Einzeljagd, gemeinschaftliches Jagen ohne Jagdhunde- und Treibereinsatz (Gemeinschaftsansätze), die Fangjagd sowie Nachsuchearbeit mit Jagdhunden sind erlaubt.

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz (im Folgenden „Landratsamt“) kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen.
 - Das Landratsamt kann in die Jagd auf andere Arten von Wild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Beispielsweise kann ein zeitweiliges allgemeines Jagdverbot in Teilen des gefährdeten Gebietes erforderlich werden, wenn ein neuer Infektionsherd in einem bisher ungezäunten Bereich entdeckt wird.
2. Die Jagd auf **Schwarzwild** ist verboten. Stattdessen wurde die Tötung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinen als Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung angeordnet („Entnahme“). Das Nähere zur Organisation dieser Maßnahme regelt das Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung von **150,00 EUR** für jedes nach den Vorgaben des Landratsamtes getötete, gekennzeichnete, beprobte und der unschädlichen Beseitigung zugeführte Stück Schwarzwild. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen.
3. Die **Fallwildsuche** im gefährdeten Gebiet wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes beim Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.

Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
5. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung Landratsamts zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.

7. Frisches Wildschweinefleisch darf im gefährdeten Gebiet nicht gewonnen, verarbeitet oder aus diesem verbracht werden.